## GEMEINDE Läufelfingen Sozialhilfebehörde



Läufelfingen, 10. August 2020

## Angemessene Wohnungskosten der Gemeinde Läufelfingen

Die Sozialhilfebehörde Läufelfingen hat auf dem Zirkularweg am 10. August 2020 beschlossen die maximalen Grenzwerte für Wohnungsmieten von unterstützten Personen gestützt auf § 6 Abs. 1 SHG und § 11 SHV per 01.01.2021 wie folgt festzulegen:

Mietzinsgrenzwerte	netto ohne NK	inkl. NK von max. 20%
<ul><li>1-Personen-Haushalt</li><li>2-Personen-Haushalt</li><li>3-Personen-Haushalt</li><li>4-Personen-Haushalt</li></ul>	CHF 750 CHF 1000 CHF 1100 CHF 1300	CHF 900 CHF 1200 CHF 1320 CHF 1560

Ab 4 Personen CHF 100 pro zusätzliche Person.

Es werden nur die im Mietvertrag festgelegten und fixierten Nebenkosten bis zu einem Betrag von maximal **20**% der jeweiligen Nettomiete oder des Mietzinsgrenzwerts inkl. NK übernommen.

Wohnen unterstützte Personen, die zwischen 18 und 25 Jahre alt sind, in einem 1-Personen-Haushalt, beträgt die Unterstützung an die Wohnungskosten gemäss § 11 Abs. 4 SHV in der Regel die Hälfte der angemessenen Wohnungskosten für einen 2-Personen-Haushalt (max. CHF 600.-).

Übersteigen die effektiven Wohnungskosten die angemessenen Wohnungskosten gemäss § 11 Abs. 1 SHV, werden in der Regel die effektiven Kosten während 6 Monaten übernommen (§ 11 Abs. 5 SHV). Aufgrund des Subsidiaritätsprinzips gemäss § 5 SHG sind unterstützte Personen verpflichtet, die Kosten für ihren Lebensunterhalt ihrer Situation anzupassen und sind bei überhöhten Wohnungskosten anzuweisen, eine angemessene Wohnung zu suchen.

Sozialhilfebehörde Läufelfingen

Daniel Probst Präsident Ursula Kuster Aktuarin